

1. Allgemeines

Für jegliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Inventron AG und dem Auftraggeber (Kunde) gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer aktuellen Fassung. Diese gehen in jedem Fall allfällig anderslautenden Bedingungen vor, die vom Kunden gestellt werden oder sich auf dessen Schriftstücken befinden. Weitergehende Verpflichtungen übernimmt die Inventron AG einzig durch ausdrückliche, schriftliche und nur auf den Einzelfall beschränkte Anerkennung. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen weiterhin. Der Kunde erklärt sich mit Abschluss einer Bestellung mit den vorliegenden AGB einverstanden.

2. Vertragsabschluss

Soweit unsere Angebote keine Annahmefrist enthalten, sind sie unverbindlich. Änderungen an Produkten bleiben vorbehalten. Aufträge werden erst mit Zustimmung der Inventron AG mittels Auftragsbestätigung verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung seitens der Inventron AG. Nach Vertragsabschluss können Annullierungen oder Änderungen nur noch mit beidseitigem Einverständnis erfolgen.

3. Geistiges Eigentum

Für Zeichnungen, Entwürfe, Schemas und weitere Produktdaten bleibt das Eigentums- und Urheberrecht bei der Inventron AG. Die genannten Unterlagen dürfen ohne Genehmigung weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Dies gilt auch für Muster, welche durch die Inventron AG erstellt wurden.

4. Technische Vorschriften

Wo keine Absprache über Funktionalität und Ausführung getroffen wurde, gelten die bei Vertragsabschluss gültigen technischen Normen. Die Inventron AG stützt sich auf die Normen ISO60598 und ISO2768-m. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die am Einsatzort massgebenden technischen Vorschriften eingehalten werden. Die notwendigen Modifikationen hat der Kunde schriftlich und detailliert zu verlangen.

5. Preise

Zur Anwendung kommen die zur Zeit der Ablieferung gültigen Preise in CHF. Diese verstehen sich unverpackt ab Werk, exklusive Steuern (MWST) und ohne irgendeine Versicherung. Unsere Listenpreise können jederzeit ohne vorherige Mitteilung geändert werden. Bestellungen mit einem Nettowarenwert unter CHF 100.- werden ohne

Rüchsprache mit einem Aufschlag von CHF 25.- verrechnet.

6. Verpackung

Inventron-eigene Verpackungen (Paletten etc.) müssen innerhalb Monatsfrist in gutem Zustand franko retourniert werden, ansonsten werden sie verrechnet. Spezialverschlüsse und Kartons werden nicht zurückgenommen. Seetüchtige Verpackungen werden nach Aufwand verrechnet. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial geht zu Lasten des Kunden.

7. Versand

Lieferungen erfolgen ab Werk und die Versandart wird durch die Inventron AG bestimmt. Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk an den Empfänger über, auch wenn die Lieferung franko versendet wird. Mit der Übergabe der Ware an die Transportunternehmung ist die Lieferung seitens Inventron AG vollzogen. Durch den Transport verursachte Schäden (Beschädigung, Verlust) müssen bei Empfang der Ware sofort dem betreffenden Transportunternehmen gemeldet werden. Die Inventron AG leistet keinen Ersatz für Transportschäden oder Verlust. Teillieferungen sind zulässig, die Kostenübernahme für die Teillieferungen muss im Vorfeld abgesprochen werden. Auf Abruf bestellte Ware muss innerhalb der festgelegten Abbruffrist abgenommen werden. Wird diese um mehr als 90 Arbeitstage überschritten, hat die Inventron AG das Recht die Restmenge zu verrechnen und eine Lagermiete wird fällig.

8. Zahlungsbedingungen

Es gelten grundsätzlich 30 Tage netto. Bei grösseren Beträgen werden Akontozahlungen vereinbart. Die Zahlungsbedingungen werden in der Auftragsbestätigung und in der Rechnung detailliert aufgeführt und sind verbindlich. Bei Zahlungsverzögerung wird ein Verzugszins verrechnet. Die Ware bleibt Eigentum der Inventron AG bis zur vollständigen Bezahlung. Abzüge, welche durch die Inventron AG nicht genehmigt wurden, sind unzulässig.

9. Liefertermine

Die seitens Inventron AG bestätigten Liefertermine sind Richtwerte. Diese werden soweit wie möglich eingehalten. Eine Überschreitung der Liefertermine kann weder eine Annullierung des Auftrages noch eine Haftung unsererseits nach sich ziehen. Die Lieferzeit beginnt nach Erhalt aller für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen insbesondere einer schriftlichen Bestellung.

10. Muster

Sofern nichts anderes vereinbart, werden Muster, welche auf Verlangen des Interessenten angefertigt werden, verrechnet. Diese Leuchten können nicht zurückgenommen werden. Muster aus dem Standardsortiment der Inventron AG können 30 Tage zur Verfügung gestellt werden. Innert dieser Zeit nicht retourniertes oder beschädigtes Material wird verrechnet.

11. Beanstandungen und Rücksendungen

Beanstandungen können nur innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Sendung berücksichtigt werden. Bei Retournierung der ganzen Sendung oder Teilen davon sind die entsprechenden Lieferscheine beizulegen. Rücksendungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Spezialanfertigungen werden nicht zurückgenommen. Es können nur neuwertige, marktgängige Geräte in Originalverpackung umgetauscht oder zurückgenommen werden, die bei uns gekauft wurden. Rücksendungen müssen unter Angabe unserer Rechnungsnummer an unsere Adresse franko erfolgen. Dabei werden folgende Regelungen angewendet. Bis CHF 100.- gewähren wir keine Gutschrift. Ab CHF 100.- können höchstens 80% des Nettowarenwertes gutgeschrieben werden.

12. Installationshinweise

Grundsätzlich gilt die Bedienungsanleitung des jeweiligen Produktes. Ist der Lieferung keine Bedienungsanleitung beigelegt, so muss diese vom Kunden bei der Inventron AG angefordert werden. Die Produkte der Inventron AG dürfen nur von qualifiziertem Personal aus dem Elektroinstallationsbereich montiert werden.

13. Garantie

Für Inventron-eigene Produkte besteht eine Garantie von 5 Jahren vom Auslieferungstag resp. vom Tag der Übergabe gerechnet. Die Garantie umfasst das Instandstellen oder den Ersatz von schadhaften Teilen, sei es infolge von Konstruktions- oder Materialfehler, welche auf die Inventron AG zurückzuführen sind. Um die Garantieleistung zu erfüllen, muss die Ware grundsätzlich an unsere Adresse franko zurückgeschickt werden. Garantieleistungen, welche beim Kunden vor Ort erbracht werden müssen, bedürfen einer Abklärung und einer ausdrücklich schriftlichen Kostenfreigabe durch die Inventron AG. Die Gewährleistungspflicht gilt nur dann, wenn keinerlei Reparaturen von Drittpersonen oder sonstige Eingriffe

vorgenommen und keine Ersatzteile fremder Herkunft verwendet wurden. Schadenersatzforderungen wegen falschen Abbildungen und Daten sind ausgeschlossen. Jegliche Garantie setzt voraus, dass defektes Material an die Inventron AG gestellt wird.

14. Garantiebedingungen

Die von der Inventron AG zugesicherte Garantie gilt unter den folgenden Bedingungen:

- Die Produkte der Inventron AG sind in Übereinstimmung mit den vorgegebenen Produkt- und Anwendungsspezifikationen zu verwenden. Grenzwerte für Temperaturen und Spannungen dürfen nicht überschritten werden, das Produkt darf keinen mechanischen Belastungen ausgesetzt sein.
- Am Produkt dürfen keine vom Lieferzustand abweichenden Modifikationen vorgenommen werden.
- Die Gewährleistung erstreckt sich auf Material-, Konstruktions- und/oder Fabrikationsfehler und gilt für das Produkt ausgenommen Batterien und anderen Verschleiss- bzw. Verbrauchsteilen. Ein Lichtstromrückgang der LED Module bzw. Arrays von 5% pro Jahr und ein Ausfall innerhalb der Nennausfallrate von 0.2%/1'000 Betriebsstunden bei elektronischen Bauteilen wie EVG, LED ist zulässig und fällt ebenso wie Verschmutzung, Fehler die durch höhere Gewalt (einschliesslich elektrostatischer Entladung (ESD)) verursacht werden und mechanische Beschädigungen wie z.B. Transportschäden nicht unter die Gewährleistung.
- Bei Produkten mit LED Modulen ist der Garantieanspruch gegeben, falls die Mortalität über der Nennausfallrate von >0.2%/1'000 Betriebsstunden liegt. Die Leuchten entsprechen einem Garantiefall, sofern während der Nennlebensdauer von 50'000 Betriebsstunden der Lichtstromrückgang grösser als 30% ausfällt.
- Voraussetzung für die Gewährleistung sind zudem eine fachgerechte Montage, bestimmungsgemässe Verwendung der Produkte gemäss der Produkt- und Anwendungsspezifikationen sowie regelmässige Wartung inklusive deren schriftliche Dokumentation.

15. Ausführung der Garantieleistungen

Die Garantie wird in der Form geleistet, dass nach Entscheidung der Inventron AG das Produkt oder die fehlerhaften Bestandteile hiervon an unserem

Standort repariert oder durch gleiche bzw. gleich oder höherwertige Ersatzprodukte ersetzt werden. Diese Herstellergewährleistung ist eine Ersatzteilgarantie. Sämtliche Ersatzprodukte oder –teile können neue oder wieder verwertete Materialien enthalten, die gegenüber neuen Produkten oder Teilen in Hinsicht auf Leistung und Zuverlässigkeit gleichwertig sind. Das Ersatzprodukt kann hinsichtlich Abmessungen und Design vom ursprünglichen Produkt in vertretbarem Masse abweichen. Wiederverwertete Materialien sind Teile oder Produkte, die gebraucht oder überholt und nicht neu sind. Obwohl solche Teile oder Produkte nicht neu sind, ist der Zustand nach einer Überholung oder Instandsetzung hinsichtlich der Leistung und Zuverlässigkeit wie neu. Die Funktionalität sämtlicher Ersatzprodukte oder –teile ist gleichwertig mit derjenigen des zu ersetzenden Produktes oder des zu ersetzenden Teiles. Wir garantieren, dass Ersatzprodukte oder –teile für die restliche Zeit des anwendbaren Garantiezeitraumes für das Produkt, das ersetzt wird oder in dem sie eingebaut werden, keine Materialfehler oder Herstellungsmängel aufweisen. Durch die Gewährleistung wird weder eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist bewirkt, noch tritt eine erneute Gewährleistungsfrist in Kraft. Sie endet mit der Gewährleistungsfrist ab Inbetriebnahme.

16. Zusatzinformationen

Bei LED-Modulen ist ein Lichtstromrückgang bis zu einem Wert von 0.4%/1'000 Betriebsstunden Stand der Technik und somit nicht von der Garan-

tie erfasst. Die Farbverschiebung von LED-Modulen ist in der Herstellergarantie nicht enthalten. Wenn nicht anders spezifiziert, liegt die garantierte Farbtoleranz von LED-Komponenten bei MAC ADAM 3. Der Lichtstrom und die Leistung unterliegen bei einem neuen LED-Modul einer Toleranz von +/- 10%.

In den Produkt- und Anwendungsspezifikationen (Datenblatt, Produktbroschüre und dergleichen) sind alle relevanten technischen Daten aufgeführt. Bei Nachlieferungen von LED-Modulen kann es auf Grund des technischen Fortschritts sowie der nutzungsbedingten Veränderung des Lichtstroms und der Lichtfarbe von Produkten zu Abweichungen in den Lichteigenschaften gegenüber den Ursprungsprodukten kommen. Auf Grund der statistischen Ausfallsrate elektronischer Produkte benötigen Anlagen mit elektronischen Betriebsgeräten und LED Lichtquellen eine regelmässige Wartung. Daher ist jederzeit ein problemloser Zugang zu den Produkten zu gewährleisten. Bei der Installation des Produkts sind die Anforderungen einer einfachen Wartung zu berücksichtigen, um die Wartungskosten zu begrenzen. Wenn ein einfacher Austausch nicht frühzeitig berücksichtigt wird, ist der Endkunde über die zukünftigen zusätzlichen Kosten zu informieren, die im Zusammenhang mit einer Standardwartung auftreten können. Bei der Konstruktion der Leuchte und ihrer Installation ist zu berücksichtigen, dass die Steuerung, Betriebsgeräte und/oder die LED-Lichtquelle eventuell vor

dem Ende der Lebensdauer der Leuchte ausgetauscht werden müssen.

17. Garantieausschluss

Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport des fehlerhaften und des reparierten bzw. neuen Produktes, Entsorgung, Fahrt, Hebevorrichtungen, Gerüste), gehen zu Lasten des Käufers.

Von der Gewährleistung sind zudem nicht umfasst: Betriebsausfallschäden, entgangener Gewinn und sonstige mittelbare wie unmittelbare Folgeschäden, vergebliche Aufwendungen, Ein- und Ausbaukosten, Hilfsmittel für Austausch etc., Montage- und Demontagekosten. Verschleissteile, wie beispielsweise alle Standard-Lampen, Batterien und Starter für Leuchten mit magnetischem Vorschaltgerät sowie Softwarefehler und Programmierfehler. Kunststoffteile aus Materialien wie z.B. Polycarbonat und PMMA, die sich auf Grund des natürlichen Alterungsprozesses verfärben und spröde werden. Handelswaren (Zukaufprodukte jeglicher Art), die unter einem Fremdlabel weiterveräußert werden. Kundenspezifische Produkte und Sonderlösungen bedürfen einer gesonderten Regelung. Einstellungen bzw. Parametrierungen an Anlagen, die sich auf Grund von Verschleiss, Ermüdung oder Verschmutzungen verändern. Wenn an der Ware ohne schriftliche Einwilligung Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen werden oder die Ware unsachgemäss oder von nicht qualifiziertem Personal installiert wird.

Die Inventron AG kann die Beseitigung eines Mangels ablehnen, wenn die Kosten der Mängelbeseitigung den Kaufpreis der mangelhaften Ware um mehr als das Doppelte übersteigen.

18. Garantieleistung für Fremdleuchten

Für Leuchten und Komponenten von Drittherstellern (Handelsware) gelten die vom Hersteller angegebenen Garantiefristen. Die Inventron AG übernimmt hierbei keinerlei Kosten für Ein- bzw. Ausbau oder administrative Leistungen.

19. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung wie auch Gerichtsstand ist CH-6055 Alpnach Dorf. Es gilt schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (WKR).

20. Gültigkeit

Die vorstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ werden durch anderslautende Einkaufsbedingungen des Bestellers nicht aufgehoben, sofern die Abweichungen nicht mit unserer Auftragsbestätigung schriftlich anerkannt worden sind.

Alpnach Dorf, 21.09.2023